



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.2125.01

PD/P092125
Basel, 24. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 23. März 2010

Ratschlag

Anpassungen von Gesetzen im Rahmen der Reorganisation Regierung und Verwaltung 2009 RV09 (Teilprojekt Optimierung des Bewilligungswesens)

sowie

Änderung des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Teilprojekt Bewilligungswesen	
2.1.	Streichungen – Umwandlungen – Vereinfachungen	4
2.2.	Bewilligungsbegriff und Bewilligungspflicht	5
2.3.	Kriterien für die Streichung von Bewilligungen bzw. für die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens	6
2.4.	Notwendige Gesetzesanpassungen	6
3.	Die Gesetzesänderungen im Einzelnen	7
3.1.	Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (SG 390.100)	7
	• Bewilligung zur Belassung der Leiche im Sterbehaus	
3.2.	Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 (SG 563.100)	7
	• Bewilligung für Quartiertreffpunkte	
3.3.	Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino (Spielcasinogesetz) vom 19. Oktober 1978 (SG 569.300)	8
	• Bewilligung zum Aufstellen und Betreiben von Spielautomaten	
	• Bewilligung zum Aufstellen und Betreiben Unterhaltungsautomaten	
	• Bewilligung zum Aufstellen und Betreiben von Geldspielautomaten im Spielcasino	
	• Bewilligung für Filmkabinen (in „Sexshops“)	
	• Bewilligung für die Abgabe von alkoholfreien Getränken und Backwaren im Spielsalon	
3.4.	Aufhebung des Gesetzes über Sammlungen in der Öffentlichkeit (Kollektiergesetz) vom 3. Juni 1982 (SG 561.800)	10
	• Kollektierbewilligung	
	• Bewilligung für Standaktionen	
	• Bewilligung für Postcheck-Sammlungen (Bettelbriefe)	
	• Bewilligung für Sammelbüchlein oder – listen von Vereinen	

4.	Weitere Änderungen des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931	11
5.	Finanzielle Auswirkungen	11
6.	Stellungnahme des Finanz- und des Justiz- und Sicherheitsdepartements	12
7.	Antrag	12

1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2005 haben die Basler Stimmberechtigten die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt mit grosser Mehrheit angenommen. Die am 13. Juli 2006 wirksam gewordene Kantonsverfassung brachte unter anderem eine Neukonzeption des Amtes des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin sowie eine Neuorganisation der kantonalen Verwaltung mit sich. Der Regierungsrat nahm dies zum Anlass, um die gesamte Verwaltung auf ihre Zweckmässigkeit und auf mögliches Optimierungspotential hin zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurde das Projekt „Regierung und Verwaltung 2009 (RV09)“ ins Leben gerufen. Ebenso beschloss der Regierungsrat im Sommer 2006 im Zuge der RV09, das „Teilprojekt Bewilligungswesen“ zu initiieren. Ziel dieses Teilprojektes war es, die Abläufe der wichtigsten Bewilligungsverfahren im Hinblick auf eine mögliche Effizienzsteigerung, die sowohl der Verwaltung wie auch der Kundschaft zugute kommen sollte, umfassend zu überprüfen. Insbesondere sollte untersucht werden, ob eine Konzentration und Reduktion der Ansprechstellen in der Verwaltung möglich ist und ob die Verfahrensdauer an sich oder durch den Einsatz elektronischer Datenübermittlung vereinfacht und verkürzt werden könnte. Schliesslich sollte untersucht werden, inwieweit auf einzelne Bewilligungsarten überhaupt verzichtet werden könnte. Der Regierungsrat hat in der Folge eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche im Laufe von rund 2 ½ Jahren in unterschiedlicher Zusammensetzung und unter einer zentralen Projektleitung praktisch das gesamte Bewilligungswesen des Kantons Basel-Stadt umfassend beleuchtet und wo notwendig und möglich Verbesserungsvorschläge erarbeitet hat. Das Teilprojekt Bewilligungswesen wurde offiziell am 31. Dezember 2008 mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Als wichtigste Resultate können zusammenfassend die Reduktion der Anzahl Bewilligungen und Vereinfachung der Bewilligungsverfahren, die Einrichtung von Anlaufstellen für die Gesuchsteller, namentlich im Bau- und Verkehrsdepartement und im Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie der Aufbau einer elektronischen Bewilligungsplattform mit einem umfassenden Service für Kundschaft und Verwaltung genannt werden.

2. Teilprojekt Bewilligungswesen

2.1. Streichungen - Umwandlungen - Vereinfachungen

Der Kanton Basel-Stadt kennt über 300 verschiedene Bewilligungsarten¹ in verschiedensten Lebensbereichen. Jährlich werden rund 180'000 Bewilligungen ausgestellt. Diese Bewilligungen betreffen vor allem die Bereiche Verkehr und Sicherheit, Nutzung des öffentlichen Grundes, Bauen, Arbeit und Aufenthalt sowie Gesundheit und Tierhaltung. Ein Unterauftrag des Teilprojekts Bewilligungswesen beinhaltete die Überprüfung der einzelnen Bewilligungsarten und die damit verbundenen Verfahren. Eine Arbeitsgruppe musste sich insbesondere überlegen, ob auf einzelne Bewilligungen gänzlich verzichtet, ob gewisse Bewilligungsverfahren vereinfacht und dadurch beschleunigt und komplexere Verfahren transparenter gestaltet werden könnten. Dabei liess man sich von der Grundidee leiten, dass der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern mehr Verantwortung überträgt und ihnen gleichzeitig eine optimale Dienstleistung anbieten kann. Zu diesem Zweck wurde eine Liste der im Kanton Basel-Stadt

¹ Vgl. Bewilligungsportal des Kantons Basel-Stadt: www.bewilligungen.bs.ch

erteilten Bewilligungen erstellt. Diese umfasste nicht nur eine Übersicht über die im Kanton Basel-Stadt existierenden Bewilligungsarten, sondern enthielt auch Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen und zu den Gebühreneinnahmen im Jahr 2006. Nach diversen verwaltungsinternen Bereinigungsverfahren hat der Regierungsrat im Mai 2008 eine Liste von 91 Bewilligungen genehmigt, welche aufgehoben oder bei denen das Bewilligungsverfahren vereinfacht werden sollte. Dies hatte zur Folge, dass auch die entsprechenden rechtlichen Grundlagen teilweise angepasst werden müssen.

2.2. Bewilligungsbegriff und Bewilligungspflicht

In der Rechtswissenschaft wird die Bewilligung (oder Polizeierlaubnis) als Verfügung definiert, mit welcher festgestellt wird, dass die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen (persönlichen und sachlichen) Voraussetzungen für die Ausübung der in Frage stehenden Tätigkeit erfüllt sind. Als Beispiel für eine Bewilligung im vorstehend umschriebenen Sinn kann etwa die Baubewilligung, die Berufsausübungsbewilligung oder der Führerausweis für Motorfahrzeuge genannt werden. Daneben ist die sogenannte Ausnahmegewilligung zu erwähnen, welche zur Vermeidung von Härtefällen aus Gründen der Billigkeit in Einzelfällen erteilt werden kann, obwohl das Gesetz die betreffende Tätigkeit grundsätzlich nicht erlaubt. Anwendungsfälle von Ausnahmegewilligungen findet man vor allem im Bereich des Planungs- und Baurechts. Darüber hinaus gibt es weitere Tätigkeiten, welche aus anderen als polizeilichen Gründen bewilligungspflichtig erklärt werden, wie beispielsweise die Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache. Hier steht nicht der Schutz der Polizeigüter im Vordergrund, sondern die Notwendigkeit, zwischen verschiedenen Nutzungsarten Prioritäten zu setzen und diese zu koordinieren (vgl. zum Ganzen: U.Häfelin/G. Müller/F. Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. S. 539 ff.).

Wie vorstehend ausgeführt, ergibt sich die Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht in der Regel aus dem Schutz der polizeilichen Güter. Als polizeiliche Güter gelten primär die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. Mit der Bewilligungspflicht kann die entsprechende Tätigkeit zum voraus auf eine allfällige Gefährdung der Polizeigüter hin überprüft werden. Soweit der Schutz der polizeilichen Güter nicht im Vordergrund steht, wie etwa bei Bewilligungen für gesteigerten Gebrauch einer öffentlichen Sache, dient die Bewilligungspflicht vor allem der Koordination und Prioritätensetzung zwischen verschiedenen Nutzungen der öffentlichen Sache.

Im Rahmen des Teilprojekts Bewilligungswesen wurde der Bewilligungsbegriff ganz allgemein als Verfügung qualifiziert, bei der eine Behörde entweder feststellt, dass der Betroffene die Voraussetzungen erfüllt, um ein Recht auszuüben, oder bei der eine Behörde einem Betroffenen ein Recht überträgt, das ihm nicht a priori zusteht. Für die Zwecke der Projektarbeiten hielt man fest, dass eine Bewilligungspflicht sich primär auf dem Schutz vor persönlichem und wirtschaftlichem Schaden, dem Schutz einer allgemeinen Ordnung sowie der Regulierung der Nutzung des öffentlichen Grund- und Bodens begründet.

2.3. Kriterien für die Streichung von Bewilligungen bzw. für die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens

Ausgehend von vorstehend umschriebenen Grundsätzen wurden Kriterien erarbeitet, welche für die Berechtigung oder für die Streichung einzelner Bewilligungen herangezogen werden können. Kommt man zum Schluss, dass der angestrebte Schutz nicht mehr nötig oder anderweitig gewährleistet ist, dass eine Bewilligung nie oder kaum (mehr) beantragt oder sie nie abgelehnt wird, sind dies Hinweise, welche für eine Aufhebung der betreffenden Bewilligung sprechen können.

Soweit mit der Bewilligungspflicht nicht der Schutz von Polizeigütern, sondern Koordinations- und Kontrollaufgaben im Vordergrund stehen, ging die Projektgruppe davon aus, dass in derartigen Fällen ein vereinfachtes Verfahren ins Auge gefasst werden könnte. Dabei soll nicht ein eigentliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden, das grundsätzlich mit einer formellen Gesuchseinreichung beginnt und mit der Bewilligungserteilung endet, sondern ein vereinfachtes, sogenanntes „Melde- oder Bestätigungsverfahren“. Dieses basiert auf einem standardisierten, im Idealfall elektronisch abgewickelten Prozess ohne vorgängiges Prüfungsverfahren. Demgemäss würde hier nicht von einer Bewilligung gesprochen werden, sondern von einer Bestätigung.

Erfordert die bewilligungspflichtige Tätigkeit eine Prüfung durch mehrere Behörden, so besteht das Bedürfnis nach Koordination des Bewilligungsverfahrens. In derartigen Fällen ist es von Vorteil, wenn eine Behörde als Leit- oder Koordinationsbehörde bezeichnet wird, welche für eine ausreichende Koordination des Verfahrens sorgt. Dabei geht es im Wesentlichen um die konkrete Umsetzung des Koordinationsgebots, wie es bereits heute etwa im Baubewilligungsverfahren gesetzlich verankert ist (vgl. § 86 des Bau-Planungsgesetzes, BPG). Im Rahmen des Teilprojektes wurde das Bewilligungswesen auch im Hinblick auf diese Art von Vereinfachung untersucht.

2.4. Notwendige Gesetzesanpassungen

Ein beträchtlicher Teil der im Kanton ausgestellten Bewilligungen sind bundesrechtlich begründet und stehen deshalb auf Kantonsebene für allfällige Streichungen nicht zur Disposition. Soweit eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens in Frage stand, hat der Regierungsrat - wo nötig - die entsprechenden Verordnungen revidiert. Von den Tätigkeiten, welche gestützt auf kantonale Gesetze bewilligungspflichtig sind, können aufgrund der im Rahmen der Projektarbeiten gewonnenen Erkenntnisse die nachfolgend unter Ziffer 3 genannten Bewilligungsarten aufgehoben werden. Die Aufhebung der Bewilligungspflicht macht eine Anpassung des Gesetzes betreffend die Bestattungen, des Gastgewerbegesetzes und des Spielcasinogesetzes notwendig. Im Bereich des Kollektierwesens hat die Prüfung ergeben, dass das ganze Gesetz über Sammlungen aufgehoben werden kann.

Das Gesetz betreffend die Bestattungen datiert vom 9. Juli 1931. Einige der gewählten Formulierungen sind veraltet und stimmen nicht mehr mit der gängigen Praxis überein. Die im Rahmen des Teilprojektes Bewilligungswesen notwendige Änderung dieses Gesetzes wird deshalb dazu genutzt, die notwendigsten Anpassungen vorzunehmen. Es handelt sich hier-

bei nur um einzelne Anpassungen, welche lediglich die bisherige Praxis festschreiben, inhaltlich aber keine Änderungen mit sich bringen.

3. Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

3.1. Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (SG 390.100)

- Bewilligung zur Belassung der Leiche im Sterbehaus

Bewilligungen für die Belassung der Leiche im Sterbehaus wurden in den letzten Jahren immer seltener erteilt. Zudem wurden alle Gesuche jeweils bewilligt. Das Bedürfnis nach einer vorgängigen Kontrolle durch ein Bewilligungsverfahren besteht daher nicht, weshalb die Bewilligungspflicht im Rahmen der nachfolgenden Einschränkungen aufgehoben werden kann. Unter denjenigen Voraussetzungen, unter denen bisher eine Bewilligung erteilt werden konnte (nicht-infektiöse Leiche, Maximaldauer der Belassung von 72 Stunden, Aufbahrung in einem besonderen Zimmer), soll die Möglichkeit, eine Leiche bis zur Beisetzung im Sterbehaus aufzubahren, weiterhin bestehen.

Aufgrund obiger Ausführungen sind die §§ 27 und 28 des Gesetzes betreffend die Bestattungen anzupassen.

3.2. Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 (SG 563.100)

- Bewilligung für Quartiertreffpunkte

Gemäss § 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe findet dieses Gesetz keine Anwendung unter anderem auf vom Staat betriebene oder anerkannte Institutionen und Internate von Lehranstalten sowie ähnliche Einrichtungen, die auf Grund anderer Normen einer staatlichen Kontrolle unterliegen. Staatliche oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderte Quartiertreffpunkte sind als solche *ähnliche Einrichtungen* zu verstehen. Sie werden durch das Präsidialdepartement kontrolliert, welches eine entsprechende Liste führt. Gemäss dem Grundsatz in § 3 des Gastgewerbegesetzes kommt das Gesetz somit für die staatlichen oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartiertreffpunkte im Grunde nicht zur Anwendung.

Gemäss § 13 des Gastgewerbegesetzes und § 9 der dazugehörigen Verordnung dürfen gastgewerbliche Betriebe in staatlichen oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartiertreffpunkten aber nur mit einer Bewilligung geführt werden. Die beiden zitierten Bestimmungen führen demnach entgegen § 3 des Gastgewerbegesetzes für diese Betriebsart eine spezielle Bewilligungspflicht ein. Der Regierungsrat erachtet diese Schlechterstellung der staatlichen oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartiertreffpunkte gegenüber anderen vom Staat betriebenen oder anerkannten Institutionen nicht als gerechtfertigt. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen die Streichung dieser speziellen Bewilligungspflicht.

Zur Umsetzung dieses Antrages schlägt der Regierungsrat vor, § 13 des Gesetzes über das Gastgewerbe (mit einer entsprechenden Anpassung im Inhaltsverzeichnis des Gesetzes) und § 9 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz zu streichen. Dadurch fallen die staatlichen oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartiertreffpunkte gestützt auf § 3 des Gesetzes nicht mehr in den Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes und sind demnach ohne Betriebsbewilligung zulässig. Quartiertreffpunkte, welche nicht staatlich oder durch staatlich anerkannte Institutionen gefördert sind, können wie bisher eine normale Betriebsbewilligung beantragen.

3.3. Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino (Spielcasinogesetz) vom 19. Oktober 1978 (SG 569.300)

- Bewilligung zum Aufstellen und Betreiben von Spielautomaten
- Bewilligung zum Aufstellen und Betreiben von Unterhaltungsautomaten

Das Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und Spielcasino (Spielcasinogesetz) unterscheidet zwischen Spiel- und Unterhaltungsautomaten einerseits und Geldspielautomaten andererseits. Während Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit einer Bewilligung aufgestellt werden dürfen, sind das Aufstellen und Betreiben von Geldspielautomaten auf dem Kantonsgebiet grundsätzlich verboten; einzig im Spielcasino dürfen Geldspielautomaten aufgestellt werden.

Sinn und Zweck der 1978 eingeführten Bewilligungspflicht war die Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebes, die Verhinderung von Kriminalität und Geldwäscherei und die Vorbeugung sozialschädlicher Auswirkungen des Spielbetriebes; zudem verschaffte die Bewilligungspflicht dem Kanton Einnahmen. Da die Erteilung der Bewilligung aber nicht an die Erfüllung bestimmter materieller Erfordernisse geknüpft und damit eine präventive Kontrolle der Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer gar nicht möglich ist, erachtet der Regierungsrat dieses Bewilligungserfordernis als obsolet. Der damit verbundene Einnahmenverlust und die Beschränkung der Möglichkeit, mit der Bewilligung gleichzeitig Auflagen zur Sicherung eines geordneten Spielablaufs zu machen, wird vom Regierungsrat nicht als genügendes Argument für die Beibehaltung der Bewilligungspflicht erachtet.

Die §§ 5 und 6 des Spielcasinogesetzes, welche die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für Spiel- und Unterhaltungsautomaten regeln, können deshalb gestrichen werden. Der in § 1 des Gesetzes geregelte Geltungsbereich des Gesetzes ist entsprechend anzupassen.

- Bewilligung zum Aufstellen und Betreiben von Geldspielautomaten im Spielcasino

Das grundsätzliche Verbot von Geldspielautomaten bleibt unverändert bestehen. Der Wortlaut des heutigen Spielcasinogesetzes ist diesbezüglich jedoch verwirrend. In § 12b werden die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielautomaten im bewilligten Spielcasino geregelt. In § 13 wird dann aber ausgeführt, das Aufstellen und Betreiben von Geldspielautomaten im Gebiet des Kantons Basel-Stadt sei verboten. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir vor, § 13 dahingehend zu präzisieren, dass auf die bestehende Ausnahme vom Verbot hingewiesen wird.

Das Verfahren für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten im Spielcasino richtet sich gemäss einem Verweis in § 12b des Spielcasinogesetzes sinngemäss nach dessen § 5, welcher die Bewilligung für Spiel- und Unterhaltungsautomaten regelt. Da § 5 wie oben ausgeführt gestrichen werden soll, müsste auf den Verweis verzichtet und das Verfahren für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten im Spielcasino eigenständig geregelt werden. In der Praxis wurde § 5 indes nicht analog für Geldspielautomaten angewendet; Geldspielautomaten wurden nicht einzeln bewilligt. Auch wurde die in § 12b vorgesehene Gebühr nicht erhoben. Ziel des Teilprojekts Bewilligungswesen ist es, insbesondere Bewilligungen abzuschaffen, welche nicht mehr oder nur ganz selten erteilt werden. Bei der Bewilligung für einzelne Geldspielautomaten im zuvor bewilligten Spielcasino handelt es sich um eine solche Bewilligung, welche in der Praxis nicht erteilt worden ist. Wir schlagen deshalb vor, diese Bewilligung sowie die vorgesehene Erhebung einer Gebühr abzuschaffen.

- Bewilligung für Filmkabinen (in „Sexshops“)

Die Grundlage für die Bewilligung dieser besonderen Art von Filmvorführungen wurde nach der Praxis des ehemaligen Sicherheitsdepartements, das bis Ende 2007 für die Erteilung dieser Bewilligung zuständig war, in § 5 des Spielcasinogesetzes gesehen. Da der Zutritt zu Erotikshops ohnehin altersmässig beschränkt ist und der Bewilligungsnehmer keine besonderen Voraussetzungen erfüllen muss, ist hier grundsätzlich kein Schutzbedürfnis erkennbar. Mit der vorgesehenen Aufhebung von § 5 Spielcasinogesetz entfällt auch die Grundlage für eine Bewilligungspflicht.

- Bewilligung für die Abgabe von alkoholfreien Getränken und Backwaren im Spielsalon

Gemäss § 11 Abs. 1 des Spielcasinogesetzes ist für die Abgabe von alkoholfreien Getränken und Backwaren eine spezielle Bewilligung erforderlich, welche erteilt wird, wenn der Spielsalon nicht mehr als zehn Sitzplätze aufweist und wenn die Einrichtung den bau- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entspricht. Der Warenhandel, die Verabreichung von Speisen und alkoholischen Getränken sowie das Mitbringen von Alkohol sind untersagt (§ 11 Abs. 2 Spielcasinogesetz).

Die Abgabe von alkoholfreien Getränken und Backwaren soll unter den bereits heute geltenden Bedingungen bewilligungsfrei zulässig sein. Dies gebietet § 5 des Gesetzes über das Gastgewerbe in Verbindung mit § 6 der dazugehörigen Verordnung, wonach Geschäfte, die ein kleines Sortiment an Lebensmitteln anbieten, die sich zum sofortigen Konsum an Ort und Stelle eignet, und nicht mehr als zehn Sitz- oder Stehplätze aufweisen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Zur besseren Verständlichkeit wird in § 11 des Spielcasinogesetzes neu auf das Gastgewerbegesetz verwiesen. Da das Gastgewerbegesetz den Jugendschutz in genügendem Masse sicherstellt, ist es u. E. nicht mehr notwendig, im Spielcasinogesetz ein Alkoholverbot zu verankern.

3.4. Aufhebung des Gesetzes über Sammlungen in der Öffentlichkeit (Kollektiergesetz) vom 3. Juni 1982 (SG 561.800)

- Kollektierbewilligung
- Bewilligung für Standaktionen
- Bewilligung für Postcheck-Sammlungen (Bettelbriefe)
- Bewilligung für Sammelbüchlein oder – listen von Vereinen

Gemäss Gesetz über Sammlungen in der Öffentlichkeit bedürfen alle Sammlungen in der Öffentlichkeit zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck einer Sammelbewilligung. Das Gesetz findet indes keine Anwendung auf Sammlungen in geschlossenem Kreis, beispielsweise innerhalb von Vereinen oder von Religionsgemeinschaften und auf Sammlungen in der Öffentlichkeit für politische Zwecke.

Die Einführung der Bewilligungspflichten im Kollektiergesetz wurde primär mit dem Schutz vor persönlichem und wirtschaftlichem Schaden, dem Schutz der allgemeinen Ordnung sowie der zeitlichen Koordination der stattfindenden Sammlungen begründet. Durch die gesetzlichen Bestimmungen resp. durch die Bewilligung soll "sichergestellt" werden, dass die Sammlungen transparent durchgeführt werden, dass das Publikum nicht belästigt wird und dass die gespendeten oder gesammelten Mittel tatsächlich dem deklarierten Sammelzweck zugeführt werden.

Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, dass die Bedingungen in § 3 (Gewähr, dass das Sammelergebnis für den vorgesehenen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck Verwendung findet), § 4 (Möglichkeit der Ablehnung wenn absehbar ist, dass die Unkosten der Sammlung in einem erheblichen Missverhältnis zum mutmasslichen Sammelergebnis stehen, oder wenn infolge gleichzeitiger Veranstaltung verschiedener Sammlungen die Gefahr der Zersplitterung besteht) und § 5 (Pflicht zur ordnungsgemässen Vornahme der Sammlung und Abrechnung) von der Bewilligungsbehörde kaum überprüft werden konnten. Missbräuche sind nur schwer (wenn überhaupt) aufzudecken. Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, der Bürgerin oder dem Bürger vorzuschreiben oder zu empfehlen, welcher Organisation diese oder dieser Geld spenden will. Eine gewisse Kontrolle über die Qualitätsanforderungen an gemeinnützige Organisationen erfolgt bereits über die Erteilung oder Ablehnung des Gütesiegels der Stiftung ZEWO. Eine eigene Schutzpflicht des Staates ist hier nicht gegeben. Aus diesem Grund erachtet es der Regierungsrat als angebracht, die Bewilligungspflichten im Kollektiergesetz gesamthaft abzuschaffen. Eine Koordination der Nutzung der Allmend ist auch nach der Aufhebung des Kollektiergesetzes durch die Vorschriften zur Nutzung der Allmend und die entsprechende Bewilligungspflicht gewährleistet.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen können deshalb das Gesetz über Sammlungen in der Öffentlichkeit (Kollektiergesetz) vom 3. Juni 1982 und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 3. Juni 1982 über Sammlungen in der Öffentlichkeit (Kollektierverordnung) vom 17. August 1982 insgesamt aufgehoben werden.

4. Weitere Änderungen des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931

In § 7 soll die Liste der auf den öffentlichen Friedhöfen bestehenden Gräberarten mit der Nennung der Gemeinschaftsgräber mit Namensnennung ergänzt werden.

In § 15 soll darauf hingewiesen werden, dass für Personen, welche Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung haben, nicht nur die Benützung eines Erd- oder Urnenreihengrabes unentgeltlich ist, sondern auch diejenige eines anonymen Gemeinschaftsgrabes.

Gemäss § 26 des Gesetzes soll der Sarg einer aufgebahrten Leiche bis eine Viertelstunde vor der Bestattung offen bleiben. Diese Zeitspanne hat sich jedoch in der Praxis als zu kurz erwiesen, um die Bestattung in einem pietätvollen Rahmen vorzubereiten. Bereits heute wird der Sarg in der Regel eine halbe Stunde vor der Bestattung geschlossen. Die im Gesetz genannte Zeitspanne soll deshalb von einer Viertelstunde auf eine halbe Stunde heraufgesetzt werden.

Die in § 28 Abs. 2 enthaltene Beschreibung des Leichengeleites bei einer Kremation stimmt nicht oder nicht mehr mit den heutigen Gegebenheiten überein. Das Leichengeleite besammelt sich entgegen dem Wortlaut des Gesetzes nicht im Krematorium; auf den Friedhöfen der Gemeinden Bettingen und Riehen, für welche das Gesetz betreffend die Bestattungen grundsätzlich auch gilt, sind denn auch gar keine Krematorien vorhanden. Im Gesetz soll deshalb das Leichengeleit entsprechend der heute gebräuchlichen Durchführungsart beschrieben werden.

Schliesslich soll in § 14 Abs. 3 auf die Voraussetzung verzichtet werden, dass auswärts wohnhaft gewesene und verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel nur dann auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden können, wenn sie im Kanton wohnhafte Angehörige haben. Diese Voraussetzung ist in der Praxis immer wieder auf Unverständnis gestossen und lässt sich kaum objektiv begründen, zumal die genannte Restriktion auch in Anbetracht der zurzeit vorhandenen Platzverhältnisse nicht notwendig ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

Nach Prüfung aller mit den Gesetzesanpassungen verbundenen Streichungen, Umwandlungen und Neuordnungen kann festgestellt werden, dass diese in den meisten Fällen ohne nennenswerten finanziellen Auswirkungen bleiben. Einzig bei Bewilligungen im Rahmen des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie bei Bewilligungen, die das Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino betreffen, müssen jährliche Einnahmeausfälle von rund CHF 24'500.-- in Kauf genommen werden. Beim Gastgewerbegesetz betragen diese Einnahmeausfälle in Folge der Streichung der Bewilligungspflicht für Quartiertreffpunkte jährlich rund CHF 1'000.--. Im Fall des Gesetzes über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino werden in Folge der Streichung der Bewilligungspflicht für Spiel- und Unterhaltungsautomaten Einnahmen von jährlich rund CHF 23'500.— wegfallen.

Die Prüfung derjenigen Bewilligungsverfahren, bei denen eine Streichung, Umwandlung oder Neuzuordnungen ohne Gesetzesanpassungen möglich ist, hat ergeben, dass auch hier, mit Ausnahme einzelner Bewilligungen der Friedhofordnung und der Lottoverordnung, keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen in Kauf genommen werden müssen. Bei der Umwandlung und Streichung von Bewilligungen, die unter die Friedhofsverordnung fallen, ist mit jährlichen Einnahmeausfällen von insgesamt rund CHF 27'500.— zu rechnen. Bei der in der Lottoverordnung vorgesehenen Umwandlung einzelner Bewilligungen in ein kostenloses Meldeverfahren ist mit jährlichen Einnahmeausfällen von rund CHF 100'000.— zu rechnen. Die Einnahmeausfälle durch Streichungen, Umwandlungen oder Neuzuordnungen von Bewilligungen ohne erforderliche Gesetzesanpassungen betragen somit rund CHF 127'500.—.

Insgesamt ergeben sich somit jährliche Einnahmeausfälle von rund CHF 150'000.—.

6. Stellungnahmen des Finanz- und des Justiz und Sicherheitsdepartements

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wurde eingeholt. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat sodann den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

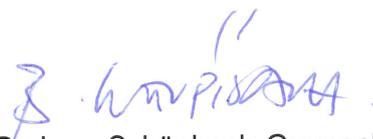
7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die vorgelegten Gesetzesrevisionen zu beschliessen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Gesetz betreffend die Bestattungen

Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino (Spielcasinogesetz)

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Gesetz über Sammlungen in der Öffentlichkeit (Kollektiergesetz)

Synopse

Gesetz betreffend die Bestattungen

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst

I.

Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 erhält eine neue lit. d:

d) Gemeinschaftsgräber mit Namensnennung.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.

§ 15 Abs. 1 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) die Benützung eines Erd-, Urnenreihen- oder eines anonymen Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Bis zur Bestattung wird die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis eine halbe Stunde vor der Bestattung offen bleibt.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Eine nichtinfektiöse Leiche kann bis zur Bestattung für eine Dauer von höchstens 72 Stunden im Sterbehaus belassen werden, wenn die Aufbahrung keinen Anlass zu hygienischen Bedenken gibt. Die Leiche ist in einem besonderen Zimmer unterzubringen.

² Wird die Leiche im Sterbehaus belassen, erfolgt die Überführung nach dem Friedhof in der Regel ohne Leichengeleite unmittelbar vor der Bestattung.

§ 28 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Bei Kremationen wird die Leiche aus der Leichenhalle direkt in das Krematorium verbracht, wobei sich das Leichengeleite bei der Urnenübergabe auf dem Friedhof besammelt.

³ Für Leichengeleite, die vom Sterbehaus aus direkt nach dem Friedhof erfolgen, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Personen, auf deren Veranlassung hin die Leiche im Sterbehaus belassen wurde.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino (Spielcasinogesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino (Spielcasinogesetz) vom 19. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Betrieb von Spielsalons und eines Spielcasinos.

§ 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Bewilligte Spielsalons können ihrer Kundschaft in einem beschränkten Bereich alkoholfreie Getränke und Backwaren abgeben, sofern der beschränkte Bereich nicht mehr als zehn Sitzplätze aufweist und wenn die Einrichtung den bau- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entspricht.

² Im Übrigen richtet sich die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle nach dem Gesetz über das Gastgewerbe.

§ 12b Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten im Gebiet des Kantons Basel-Stadt ist ausserhalb des bewilligten Spielcasinos verboten.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

§13 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über Sammlungen in der Öffentlichkeit (Kollektiergesetz)

Aufhebung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Sammlungen in der Öffentlichkeit (Kollektiergesetz) vom 3. Juni 1982 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synoptische Darstellungen

1. Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (SG 390.100)

<p><i>Gräber</i> § 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten: 1. Unentgeltlich: a) Reihengräber für eingesargte Leichen; b) Reihengräber für Urnen; c) Gemeinschaftsgräber. 2. Gegen Entgelt: a) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen; b) Urnennischen; c) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw.</p> <p><i>Abs 2- 5 bleiben unverändert</i></p>	<p><i>Gräber</i> § 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten: 1. Unentgeltlich: a) Reihengräber für eingesargte Leichen; b) Reihengräber für Urnen; c) Gemeinschaftsgräber. 2. Gegen Entgelt: a) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen; b) Urnennischen; c) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw; d) Gemeinschaftsgräber mit Namensnennung.</p>
<p><i>Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet</i> § 14.</p> <p>Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.</p> <p>³ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben, können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.</p> <p><i>Abs. 4 bleibt unverändert</i></p>	<p><i>Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet</i> § 14.</p> <p>³ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.</p>
<p><i>Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung</i> § 15. Für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Abs.1 sind folgende Leistungen unentgeltlich: a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes; b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt; c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum; d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier</p>	<p><i>Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung</i> § 15. Für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Abs.1 sind folgende Leistungen unentgeltlich: a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes; b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt; c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum; d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier</p>

<p>inkl. Orgelspiel;</p> <p>e) die Benützung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;</p> <p>f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;</p> <p>g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.</p> <p><i>Abs. 2 und 3 bleiben unverändert</i></p>	<p>inkl. Orgelspiel;</p> <p>e) die Benützung eines Erd-, Urnenreihen- oder eines anonymen Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;</p> <p>f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;</p> <p>g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.</p>
<p><i>Aufbahrung in der Leichenhalle</i></p> <p>§ 26. Bis zur Bestattung wird die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis ¼ Stunde vor der Bestattung offen bleibt.</p> <p><i>Abs. 2 und 3 bleiben unverändert</i></p>	<p><i>Aufbahrung in der Leichenhalle</i></p> <p>§ 26. Bis zur Bestattung wird die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis eine halbe Stunde vor der Bestattung offen bleibt.</p>
<p><i>Belassung der Leiche im Sterbehaus</i></p> <p>§ 27. Zur Belassung einer Leiche im Sterbehaus bis zu deren Bestattung bedarf es einer Bewilligung des Gesundheitsamtes. Diese darf jedoch nur erteilt werden für nichtinfektiöse Leichen, die in einem besonderen Zimmer untergebracht werden. In derartigen Fällen wird die Leiche in der Regel ohne Leichengeleite unmittelbar vor der Bestattung nach dem Friedhof überführt.</p>	<p><i>Belassung der Leiche im Sterbehaus</i></p> <p>§ 27. Eine nichtinfektiöse Leiche kann bis zur Bestattung für eine Dauer von höchstens 72 Stunden im Sterbehaus belassen werden, wenn die Aufbahrung keinen Anlass zu hygienischen Bedenken gibt. Die Leiche ist in einem besonderen Zimmer unterzubringen.</p> <p>² Wird die Leiche im Sterbehaus belassen, erfolgt die Überführung nach dem Friedhof in der Regel ohne Leichengeleite unmittelbar vor der Bestattung.</p>
<p><i>Leichengeleite</i></p> <p>§ 28. Das Leichengeleite besammelt sich in der Regel auf dem Friedhof und folgt der Leiche von der Aufbahrungshalle bis zum Grabe.</p> <p>² Bei Kremationen wird die Leiche aus der Leichenhalle direkt in das Krematorium verbracht, wo sich auch das Leichengeleite besammelt.</p> <p>³ Für Leichengeleite, die vom Sterbehaus aus direkt nach dem Friedhof erfolgen, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Personen, die um die Anordnung nachsuchen.</p>	<p><i>Leichengeleite</i></p> <p>§ 28. Das Leichengeleite besammelt sich in der Regel auf dem Friedhof und folgt der Leiche von der Aufbahrungshalle bis zum Grabe.</p> <p>² Bei Kremationen wird die Leiche aus der Leichenhalle direkt in das Krematorium verbracht, wobei sich das Leichengeleite bei der Urnenübergabe auf dem Friedhof besammelt.</p> <p>³ Für Leichengeleite, die vom Sterbehaus aus direkt nach dem Friedhof erfolgen, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Personen, auf deren Veranlassung hin die Leiche im Sterbehaus belassen wurde.</p>

2. Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 (SG 563.100)

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p><i>Ausnahmen</i></p> <p>§ 3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Spitäler, Alters- und Pflegeheime, vom Staat betriebene oder anerkannte Institutionen und Internate von Lehranstalten sowie ähnliche Einrichtungen, die auf Grund anderer Normen einer staatlichen Kontrolle unterliegen.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>
<p><i>Quartiertreffpunkt</i></p> <p>§ 13. Die Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs in staatlich oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartiertreffpunkten berechtigt, den Besucherinnen und Besuchern neben den funktionalen Angeboten dieser Treffpunkte zu beschränkten Zeiten und bis höchstens 24.00 Uhr eine kleine Auswahl von Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.</p> <p>² In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen.</p> <p>³ Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.</p> <p>⁴ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p><i>Streichen</i></p>

3. Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino vom 19. Oktober 1978 (SG 569.300)

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p><i>1. Geltungsbereich des Gesetzes</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz regelt das Aufstellen und den Betrieb einzelner Spiel- und Unterhaltungsautomaten sowie den Betrieb von Spielsalons und eines Spielcasinos.</p>	<p><i>1. Geltungsbereich des Gesetzes</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz regelt den Betrieb von Spielsalons und eines Spielcasinos.</p>

<p>III. Bewilligungspflicht</p> <p>A. FÜR AUTOMATEN</p> <p><i>Allgemeines</i></p> <p>§ 5. Das Aufstellen und der Betrieb von Automaten ist bewilligungspflichtig. Der Bewilligungsinhaber hat jede Neuinstallation sowie jede Änderung in der Zahl und in der Art der Automaten in einem Betrieb zu melden.</p> <p>² Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde für die Dauer eines Kalenderjahres gegen Bezahlung einer im voraus zu entrichtenden Gebühr erteilt. Die Bewilligung lautet auf einen bestimmten Apparat in einer bestimmten Lokalität.</p> <p>³ Mit der Bewilligung können Auflagen zur Sicherung eines ordnungsgemässen Spielablaufs verbunden werden.</p>	<p><i>Streichen</i></p>
<p><i>Entzug der Bewilligung</i></p> <p>§ 6. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Funktionstüchtigkeit oder die Betriebssicherheit eines Automaten fehlt oder eine Auflage der Bewilligung nicht erfüllt wird, oder wenn durch den Spielbetrieb eine sittliche Gefährdung Jugendlicher besteht.</p>	<p><i>Streichen</i></p>
<p><i>Abgabe von Getränken und Backwaren</i></p> <p>§ 11. Für die Abgabe von alkoholfreien Getränken und Backwaren ist eine spezielle Bewilligung erforderlich. Diese wird nur erteilt, wenn der Spielsalon nicht mehr als zehn Sitzplätze aufweist und wenn die Einrichtung den bau- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entspricht.</p> <p>² Der Warenhandel, die Verabreichung von Speisen und alkoholischen Getränken sowie das Mitbringen von Alkohol sind untersagt.</p>	<p><i>Abgabe von Getränken und Backwaren</i></p> <p>§ 11. Bewilligte Spielsalons können ihrer Kundschaft in einem beschränkten Bereich alkoholfreie Getränke und Backwaren abgeben, sofern der beschränkte Bereich nicht mehr als zehn Sitzplätze aufweist und wenn die Einrichtung den bau- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entspricht.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle nach dem Gesetz über das Gastgewerbe.</p>
<p>III. Bewilligungspflicht</p> <p>C. FÜR EIN SPIELCASINO</p> <p><i>Bewilligungserteilung</i></p> <p>§ 12b. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen erteilen die zuständigen Behörden die notwendigen Einzelbewilligungen.</p> <p>² Für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten findet § 5 sinngemässe</p>	<p>III. Bewilligungspflicht</p> <p>C. FÜR EIN SPIELCASINO</p> <p><i>Bewilligungserteilung</i></p> <p>§ 12b. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen erteilen die zuständigen Behörden die notwendigen Einzelbewilligungen.</p> <p><i>Abs. 2 streichen [eine entsprechende</i></p>

<p>Anwendung. Je nach Art der Automaten kann eine jährliche Gebühr pro Automat bis zu Fr. 3500.– erhoben werden. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.</p>	<p><i>Verordnung, welche die Einzelheiten regelt, existiert unseres Wissens nicht]</i></p>
<p>IV. Beschränkungen <i>Allgemeines</i> § 13. Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten im Gebiet des Kantons Basel-Stadt ist verboten.</p>	<p>IV. Beschränkungen <i>Allgemeines</i> § 13. Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten im Gebiet des Kantons Basel-Stadt ist ausserhalb des bewilligten Spielcasinos verboten.</p>